

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 11.

Samstag den 25. Jänner

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 89. (3) Nr. 28430.

C u r r e n d e
wegen gerichtlicher Verbotlegung und Executionsführung gegen Tabakverleger und Kleinverschleißer (Traffikanten). — Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Frage: wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verbot und die Execution gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Traffikanten) des Tabak- und Stämpelpapieres zu benehmen sey, Folgendes zu verordnen befunden: Bei der geänderten Stellung, in welcher sich die Tabak- und Stämpelverschleißer im Großen und im Kleinen seit der Wirksamkeit des neuen Abrechnungsverfahrens vom 14. April 1840 zu dem k. k. Gefälle befinden, findet gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Traffikanten) des Tabaks und Stämpelpapieres der gerichtliche Verbot und die Execution auf die Verschleißprovisionen die Sequestration des Tabak- und Stämpelverschleißes und die Execution mittelst Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Cassabarschaften in den Verschleißlocalitäten derselben als ihr Privateigenthum zur Befriedigung ihrer privatrechtlichen Forderungen Statt. — Die Gerichtsbehörde hat jedoch bei der Bewilligung des Verbots oder der Execution auf die Verschleißprovisionen oder der Sequestration des Tabak- und Stämpelverschleißes in dem Falle einer gerichtlichen Execution auf die Verschleißcassabarschaft hingegen in Erledigung der amtlichen Anzeige der Gerichtsabgeordneten, daß bei der Vornahme derselben eine Verschleißcassabarschaft vorgefunden und der Execution unterzogen worden sey, von der gerichtlichen Amtshandlung jedesmal die betreffende Cameral-Bezirksbehörde in Kenntniß zu setzen, um mit Rücksicht auf

die Bestimmungen des §. 32 der Abrechnungsvorschrift vom 14. April 1840 die zur Sicherung des Aersars nöthigen Einleitungen treffen zu können. — In Betreff der Art, wie eine derlei in das Executions-Verfahren gezogene Verschleißprovision zu behandeln ist, hat die Gefällsbehörde, statt die Provision, wie es zu geschehen pflegt, dem Verpflieger mittelst Abrechnung vom Kaufpreise zu erfolgen, dieselben zurückzubehalten, und zu Händen der betreffenden Gerichtsbehörde zu deponiren. — Welches zu Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. November l. J., Zahl 36419, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 88. (3) Nr. 28504.

C u r r e n d e

Die ärztlichen Krankheitszeugnisse für die Volksschuljugend sind stämpelfrei. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der hohen k. k. Studien-Hofcommission entschieden, daß die ärztlichen Krankheitszeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu rechtefertigen, als officiose Anzeigen der Aerzte an die das Schulwesen leitenden Behörden zum amtlichen Gebrauche Behufs der Ueberwachung des pflichtmäßigen Schulbesuches der Kinder im Sinne des §. 81, Zahl 1, dem Stämpel nicht

f. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, ange- sucht. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Maria Gariup und deren Erben, diesem Ge- richte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hieortigen Gerichts- Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung angeführt und entschieden werden wird. — Die Beklag- ten, Maria Gariup und deren Erben, werden

dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allens falls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lind- ner, Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ord- nungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mö- gen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bei- zumessen haben werden. — Laibach den 30. December 1844.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 103. (3)

Nr. 24.

L i c i t a t i o n s - V e r l a u t b a r u n g .

Nachdem die durch die Laibacher Zeitungs-Intelligenzblätter Nr. 157 v. J., dann Nr. 1 u. 2 l. J. ausgeschriebenen Straßenschotter-Lieferungs-Licitationen bei den k. k. Bezirks-Commissariaten Treffen und Sittich nicht den gewünschten Erfolg hatten, so werden diese neuerdings und zwar zum Drittenmal abgehalten werden, und zwar bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Treffen am 29. Jänner 1845:

für den Materialplatz	Koronitka	für	105	Hausen	} à 1 fl. 39 fr.
" "	Luscha	"	50	detto	
" "	Steinbrüchl	"	180	detto	
" "	Deutschdorf	"	180	detto	
" "	Gritsch	"	60	detto	
" "	St. Anna	"	105	detto	
" "	Witschendorf	"	105	detto	
" "	Zvanský	"	50	detto	
" "	Kalauke	"	90	detto	
" "	Besgauh	"	80	detto	
" "	Pototschendorf	"	90	detto	} à 1 fl. 59 fr.
" "	Kürbisdorf	"	95	detto	

Bei dem Bezirks-Commissariate Sittich am 30. Jänner 1845:

aus den Material-Plätzen	Schetinz	140	Hausen	à 1 fl. 44	fr.
" "	Maliborst	120	detto	à 1 fl. 19	fr.
" "	Wir	80	detto	à 1 fl. 20	fr.
" "	Gritsche	115	detto	à 1 fl. 21	fr.
" "	Terne	120	detto	à 1 fl. 19 1/2	fr.
" "	Tratte	130	detto	à 1 fl. 15	fr.
" "	Kascharie	100	detto	à 1 fl. 18	fr.
" "	Bernberg	140	detto	à 1 fl. 17	fr.
" "	Langenthal	100	detto	à — fl. 55	fr.

feilgeboten, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß jeder Herr Lici- tant ein 5% Badium vor der Licitacion der Licitations-Commission zu erlegen hat, und der Er- steher zur Legung der 10% Caution gehalten seyn wird; jenem, der nichts erstehet, wird das Ba- dium gleich nach der Licitacion rückgestellt. Es werden auch gehörig instruirte schriftliche Offerte angenommen werden. Hinsichtlich der Licitations-Bedingnisse wird bemerkt, dasselbe bei dem Hrn. Assistenten in Treffen, bei dem Straßen-Commissariate in Neustadt, wie auch bei den Bezirks-Obzig- feiten eingesehen werden können. — K. K. Straßen-Commissariat Neustadt am 16. Jän. 1845.

unterliegen. — Welches zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 20. November l. J., Zahl 41426, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

Z. 105. (2)

Nr. 32.

N a c h r i c h t.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahl-
amte in Linz ist die Stelle eines ersten Casse-
Offiziers mit dem Jahresgehälte von 600 fl.
erlediget. — Diejenigen, welche sich um diese
Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche,
und zwar so ferne sie bereits in landesfürstl.
Dienstern stehen, durch ihre vorgesetzten Behör-
den bis 15. Februar 1845 bei der k. k. obder-
ennsischen Landesregierung zu überreichen, und
sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter und
über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen
Staatsdienste oder in Privatdiensten durch
Original- oder doch in beglaubigter Abschrift
beizubringende Zeugnisse, und über ihre Fähig-
keit, seiner Zeit im eintretenden Falle eine
Caution pr. 1500 fl. bis 2000 fl. C. M. lei-
sten zu können, legal auszuweisen. — Diejeni-
gen Bewerber aber, welche nicht bei einer lan-
desfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich
in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verord-
nung vom 3. September und 17. December
1819, Z. 37344 und 52895, noch insbesondere
auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene came-
ralzahlämliche Casseprüfung binnen dem Ver-
laufe eines Jahres, von jetzt gerechnet, und nicht
vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese
Prüfung zum Behufe ihrer gegenwärtigen Com-
petenz alsbald abzulegen. — Das Amt, bei
welchem diese Prüfung in dem einen oder andern
Falle bestanden wurde, ist im Gesuche zu be-
nennen, damit sich über den Erfolg derselben
die Ueberzeugung verschafft werden kann. —
Auch haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie
mit einem Beamten des k. k. Cameral- und
Kriegszahlamtes in Linz oder der k. k. Cameral-
und Creditscasse in Salzburg verwandt oder ver-
schwägert seyen. — Endlich kann auch eventuel,
für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine
hiemit in Erledigung kommende mindere Casse-
offiziersstelle bei dem k. k. Cameral- Zahlamte in
Linz oder bei der k. k. Cameral- und Creditscasse

zu Salzburg, mit den jährlichen Besoldungen
von 500 fl. und 400 fl., eingeschritten werden,
wobei sämtliche Competenten die oben bezeich-
neten Erfordernisse auszuweisen, und diejenigen,
welche eine Anstellung beim k. k. Cameral-
und Kriegszahlamte in Linz suchen, sich auch
über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung
aus dem Kriegscassegeschäfte zu legitimiren
haben. — Von der k. k. obderennsischen Lan-
desregierung. Linz am 3. Jänner 1845.

Johann Bapt. Eisenreich,
k. k. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 115. (2)

Nr. 10337.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt
gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Pau-
lin, wider Gregor Mathias Drenig, wegen aus
dem Urtheile vom 31. März 1843, Post-Nr.
VII., noch schuldigen 32 fl. 48 kr. c. s. c.,
in die Reassumirung der mit dem Bescheide
vom 2. März 1844, Z. 1924, bewilligten
executiven Feilbietung des, dem Exequirten
gehörigen, auf 988 fl. 15 kr geschätzten,
in der Gradischa- Vorstadt sub Cons.
Nr. 7 gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu
die drei Termine auf den 23. December 1844,
27. Jänner 1845 und 24. Februar 1845, jedes-
mal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k.
Stadt- und Landrechte mit dem Anhange des
dießgerichtlichen Edictes vom 2. März l. J.,
Z. 1924, angeordnet worden. — Wozu die
Kauflustigen hiemit vorgeladen werden. —
Laibach den 9. November 1844.

Nr. 12030.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung
ist kein Kauflustiger erschienen. — Lai-
bach am 31. December 1844.

Z. 95. (3)

Nr. 11969.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird der Maria Gariup und deren
allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edic-
tes erinnert: Es habe wider dieselben bei die-
sem Gerichte Dr. Johann Zwayer, Eigen-
thümer des Hauses Nr. 41 in der Gradischa-
Vorstadt, die Klage auf Verjährterklärung
der Forderung aus dem Versicherungsin-
strumente ddo. 2. September 1782, intab.
29. April 1794, pr. jährlicher 80. fl. einge-
bracht, und um eine Tagsatzung, welche auf
den 7. April 1845 früh 9 Uhr vor diesem k.

3. 114. (2) Nr. 924.
 Licitations-Verlautbarung.

Ueber die zu liefernden Straßendeckmaterialien für die Staats-Straßen des k. k. Straßen-Commissariates Adelsberg während der drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847. — Nachdem die obigen Lieferungen bei der ersten und zweiten dießfalls abgehaltenen Versteigerung nicht aus allen Erzeugungs-Plätzen um den Ausbotspreis an Mann gebracht wurden, so wird im weiteren Zuge zu Folge h. Sub.-Decrets vom 29. November v. J., 3. 27135, und Verordnung der löbl. k. k. Bau-Direction vom 15. December v. J., Nr. 3695, zur Ergänzung eine dritte öffentliche Versteigerung wegen Lieferung des Deckmaterials an die Staatsstraßen des gefertigten Straßen-Commissariates, für die Dauer der drei nacheinander folgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden sub Post-Nr. 16 und 17, dann 19 bis inclusive Nr. 49 angelegten Material-Erzeugungs-Platz für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit an dem beigesetzten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitation der Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Casse für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stämpel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungs-Platzes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungs-Platz der Anbotspreis für Einen Haufen

deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Casse mittelst Depositen-Scheines ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitation erlegten Badiums von 5% in 10% der Erstehungssumme von dem in der Tabelle angelegten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersterer auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein amtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisungen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Avarial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Avar treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der löbl. k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und dem gefertigten k. k. Straßen-Commissariate täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigefügt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit,

der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Vertlichkeit erfordert, auch der Lieferung von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derlei Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingnisse festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittheil des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Drittheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beige stellt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingnisse vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubikzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um $\frac{1}{6}$ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersther ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau-Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingnisse, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angelegten Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beiziehung des Ersther's den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersther mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebernahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersther dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genügt jene des Herrn Straßen-Commissärs und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Ersther'sbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersther für jeden bis zu dem Termine beige stellten, bei der Uebernahme jedoch unqualitätsmäßig gefunde-

nen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebernahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanständigungsprotocolls im Wege der betreffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebernahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebernahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebernahme auf Kosten des Ersther's vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf welch immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitiget werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Ersther erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters vor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtbauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersther wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seits auf die genaue Erfüllung der Licitations- und der hier festgesetzten Bedingnisse strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seits die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungsorte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contract's-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Adelsberg am 17. Säner 1845.

U e b e r s i c h t

des für die Staatsstraßen des kaiserl. königl. Straßenbau-Commissariates Adelsberg für die Jahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterials:

Straße	District	Nr. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplaz, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum ung Ort der Licita- tions-Ab- führung		
				zu er- zeugen	zu versühren u. aufzuschlichten		pr.	Im Gan- zen für einen Er- zeugungs- Ploß		fl.		fr.	
					Haufen			fl.	fr.				
				42213 cub.	von	bis	Mr.			fl.		fr.	fl.
Triefler	Adelsberg	16	bei der Koloschacka, Steinbruch	540	VI 7	VI 10	1	43	927	—	Am 5. Febr. 1845 bei der Bezirks- Obzig. Haasberg.		
		17	am Pflöß VI 12	490	10	13	1	42	833	—			
		19	Germatsche, Steinbruch	1430	VII 0	VII 8	1	6	1573	—	Am 6. Februar 1845 bei der k. k. Bez.-Obzig- keit Adelsberg		
		20	detto	390	VII 8	VII 10	1	18	507	—			
		21	Scala bei Hruschuje, detto	2840	VII 10	VIII 9	1	19 ³ / ₄	3774	50			
		22	Schingerza, detto	1300	VIII 9	IX 0	1	—	1300	—			
		Präwald	Präwald	23	Scala bei Präwald, Steinbruch	400	IX 0	IX 2	1	4 ² / ₄	430	—	Am 7. Febr. 1845 bei dem k. k. Bez- zirks-Com- missariate Senofetsch.
				24	per Stermolin, detto	560	2	5	—	59 ² / ₄	555	20	
				25	Unter Wagner, detto	270	5	7	—	46	207	—	
				26	Podgonzno Dgrado, detto	440	7	10	—	59 ² / ₄	436	20	
27	Hinter-Senofetsch, detto			300	10	12	—	37 ² / ₄	187	30			
28	Scarleuz, detto			620	IX 12	X 0	—	44	454	40			
29	na Raunach, detto			330	X 0	X 2	—	52 ² / ₄	288	45			
30	am Gabref, detto			830	2	7	—	58	802	20			
Simaner	Dornegg			31	Rakitnig, Steinbruch	175	0	0 7	1	—	751	—	
		32	nächst der Straße, detto	275	0 7	I 2	—	58 ² / ₄	268	7 ² / ₄			
		33	Seuze, detto	50	2	4	—	58 ² / ₄	48	54			
		34	Peteline, detto	50	4	6	—	58 ² / ₄	48	54			
		35	St. Peter, detto	25	6	7	—	55	22	55			
		36	Radokendorf, detto	25	7	8	—	59 ² / ₄	24	47 ² / ₄			
		37	nächst der Straße, detto	225	I 8	II 1	—	50	187	30			
		38	an der Straße, detto	375	II 1	III 0	—	54	337	30			
		39	Hinter Schambie, detto	175	III 0	III 7	1	50	320	50			
		40	Feistritz, per Scali rebernizah.	315	III 7	IV 3	1	38	514	30			
Wippach-Görzer	Wippach	41	Schingerza, Steinbruch	130	0	0 5	—	40	86	40	Am 8. Febr. 1845 bei der Be- zirksobrig- keit Wip- bach.		
		42	pod Zhukam, detto	200	5	8	—	46 ² / ₄	155	—			
		43	na Muravach, detto	100	8	10	—	48 ² / ₄	80	50			
		44	nad Pofizami, detto	200	0 10	I 0	—	56 ² / ₄	188	20			
		45	na Barnzach, Gerölle	170	I 0	I 6	1	2	175	40			
		46	na Bergech, detto	140	6	13	—	55	128	20			
		47	sa Zabram, detto	180	I 13	II 4	—	55 ² / ₄	166	30			
		48	Zegunza, detto	230	II 4	II 11	—	56 ² / ₄	216	35			
		49	Hubelbach, detto	60	II 11	II 14	—	56	56	—			

3. 99. (3) ad Nr. 31.
Brückenbau-Licitation.
Vermöge der löbl. k. k. Baudirections-
Verordnung vom 30. v. M., 3. 4176, soll

die Reconstruction der sogenannten Dornegger
Brücke an der Kankerstraße mit möglichster
Beschleunigung, und sonach noch vor Eintritt
des diesjährigen Sommers ausgeführt werden.

— Wegen Hintangabe dieses, auf den Betrag von 838 fl. 13 kr. berechneten Holzbaues wird, nun nach geschobenem Einverständnis die Licitation-Verhandlung bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Krainburg am 1. Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr Statt finden, und es werden nunmehr hiezu alle Uebernahmestufigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die näheren Bau- und Versteigerungsbedingungen, die Baubeschreibung, die Vorausmaß und der Constructionsplan, von heute angefangen, bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Krainburg eingesehen werden können. — In Bezug auf Badium, Caution und Offerte gelten alle bei sonstigen Bauübernahmen geltenden Modalitäten, und es hat sonach Jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter für irgend Jemand Andern licitiren wollen, vor Beginn der mündlichen Verhandlung das 5 % Badium entweder im Baren, oder in Staatsobligationen zu deponiren, wobei der Erstehende dieses Badium vor dem Schlusse des Protocolls bis zur 10 % Caution des Erstehungsberages zu ergänzen haben wird; allen jenen aber, die nicht Erstehende geblieben sind, werden die Badiumen also gleich ohne Verzögerung mit Schluß der Licitation rückgestellt werden. — Offerte, in so ferne dieselben vorschrittmäßig verfaßt, auf einen 6 kr. Stämpelbogen geschrieben und mit dem 5 % Badium der Anbot-Summe entweder im Baren oder in Staatsobligationen versehen sind, werden nur vor Beginn der Licitation angenommen. — K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 12. Jänner 1845.

3. 100. (2) Nr. 7993.

Ueber Pfändungsbewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes ddo. 21. October 1844, Nr. 16382, werden vom gefertigten Magistrate, als Bezirksobrigkeit, wegen Steuerrückständen des H. Mathias Dreunig am 12. Februar, 12. März und 12. April l. J. folgende Gegenstände, als: eine Stockuhr, ein Kleider- und ein Bücherkasten, um 11 Uhr Vormittag am Rathhause licitando veräußert werden. — Sollten selbe bei der 1. und 2. Licitation nicht um den Schätzungsbetrag angebracht werden können, so werden sie bei der letzten auch unter demselben hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Laibach am 11. Jänner 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 107. (2) Nr. 5594

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt

gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Supanzhizh zur Liquidation und sohinigen Verlassabhandlung nach dem am 13. September 1844 zu Panze verstorbenen Georg Supanzhizh die Tagsatzung auf den 8. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, bei welcher die Verlassgläubiger bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen vorgeladen werden.
Laibach am 30. December 1844.

3. 108. (2) Nr. 5572.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Verlassinteressenten zur Liquidation und sohinigen Verlassabhandlung nach dem am 23. November 1844 zu Topoll Nr. 5 ohne Testament verstorbenen Hübler Barthlmä Gorjoll, die Tagsatzung auf den 8. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumt worden, zu welcher die Verlassgläubiger bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach am 29. December 1844.

3. 109. (2) Nr. 5605.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs als Abhandlungsinstanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Verlassinteressenten nach dem am 6. April 1844 zu Zagdorf S. 3. 49 verstorbenen Franz Zappel, zur Liquidation und sohinigen Verlassabhandlung die Tagsatzung auf den 1. Februar 1845 Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumt worden, bei welcher die Verlassgläubiger bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Laibach am 31. December 1844.

3. 110. (2) Nr. 5613.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Verlassinteressenten zur Erforschung des Schuldenstandes, und sohinigen Verlassabhandlung nach dem am 26. November zu Stofchje verstorbenen Hübler Anton Douisch, die Tagsatzung auf den 12. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, bei welcher die Verlassgläubiger bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach am 31. December 1844.

3. 111. (2) Nr. 5626.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 6. September 1844 zu Bresse bei Lipoglou Nr. 1 verstorbenen $\frac{1}{3}$ Hüblers Anton Supanzhizh, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 5. Februar l. J. Vormit-

tagß 9 Uhr anberaumten Convocations- und Abhandlungstagsatzung so gewiß anzumelden und rechtskräftig darzutun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

R. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 31. December 1844.

Z. 112. (2)

Nr. 108.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Man habe in der Executionsfache des Herrn Dr. Kauschitsch, Curators nach dem sel. Joseph Kauschitsch, wider Johann Jankitsch aus Vasche, in die executive Veräußerung der dem Executen gehörigen, zu Vasche sub Cons. Nr. 12 liegenden, der Filial- und Wallfahrtskirche U. L. F. zu Großkahlenberg sub Rectif. Nr. 10 a dienstbaren, auf 713 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhube, wegen auß dem gerichtlichen Vergleich vom 24. März, ausgefertigt 1. April 1843, Z. 1390, schuldigen 136 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, als: auf den 9. Jänner, 10. Februar und 10. März l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Vasche mit dem Anbange bestimmt, daß die benannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Laibach am 11. November 1844.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 124. (2)

Nr. 4099.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Man habe in der Executionsfache des Joseph Kappel, gegen Valentin Piermann von Stein, Bezirk Oberlaibach, in die executive Feilbietung der auf Namen des Executen vererbenährten zu Tomischel gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Folio 339, et Rectif. Nr. 263 dienstbaren, gerichtlich auf 12 fl. geschätzten Mahlmühle, und resp. dießfälligen Brandstätte, wegen auß dem w. ä. Vergleiche vom 29. December 1842 schuldigen 184 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 27. Februar, 27. März und 26. April l. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange angeordnet, daß diese Realität bei der ersten, oder zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird, und daß jeder Licitant ein Badium von 2 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird. — Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden. — Laibach am 31. December 1844.

Z. 125. (2)

Nr. 5392.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Mar. Sellan, hier in der St. Petersvorstadt, wider Jakob Trobez (vulgo Martan) von Draule, pcto auß dem w. ä. Vergleiche vom 5. August v. J., Z. 166, schuldigen 70 fl. 44 kr. dann 5% Zinsen und Superpenfen, in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Draule sub H. Z. 37 liegenden, der D. D. N. Commende Laibach sub Urb. Nr. 146 vorkommenden $\frac{2}{3}$ Hube sammt allem An- und Zugehör, dann des ebendahin sub Urb. Nr. 116 zinsbaren kaufrechtlichen Ueberlandackerß, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 450 fl., und des Fundus instructus pr. 15 fl. 44 kr. gewilliget, und es seyen hiezu drei Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 24. Febr., die zweite auf den 27. März, und die dritte auf den 24. April l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität zu Draule mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn diese Realität sammt dem Ueberlandacker und dem Fundus instructus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird. — Die Beschreibung der Realität, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. Laibach am 18. December 1844.

Z. 80. (3)

Nr. 3207.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allen jenen, die einen Anspruch auf den Verlaß des am 18. März l. J. zu Oberfernigg verstorbenen Oswald Jenko zu stellen vermeinen, hiemit erinnert, daß sie denselben bei der auf den 15. März 1845 Nachmittag 3 Uhr hieramts anberaumten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden haben.

R. K. Bezirksgericht Krainburg am 31. December 1844.

Z. 81. (3)

Nr. 3208.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allen jenen, die auf den Nachlaß des am 24. October l. J. zu Uergaß verstorbenen Joseph Stamzer, Drittelhüblers und Mesners all-dort, einen Anspruch zu stellen vermeinen, bedeutet, daß sie denselben bei der auf den 24. Februar 1845 Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden haben.

R. K. Bezirksgericht Krainburg am 31. December 1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 129. (1) Nr. 97. ad 1467.

A u n d m a c h u n g.

Wegen Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der Strecke von Gilli bis Steinbrück in Steyermark. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. Jänner 1845, Nr. 1873 E. P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der Strecke von Gilli bis Steinbrück in Steyermark, in einer Länge von drei Meilen, 1744.8 Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden zu überlassen. Zu diesem Behufe können die Pläne, Kostenüberschläge, mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingungen und die Baubeschreibung in dem Amts-Local der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstun-

den eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: — 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, d. i. einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Material-Bestellungen, in der Art ausgedoten, daß derselbe entweder für die ganze Strecke von Gilli bis Steinbrück einem Unternehmer, oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann, oder daß für jede der 2 Unter-Abtheilungen, in welche die obige Bau-strecke getheilt ist, einzeln, nämlich für die 7114.8 Klafter lange Bahulinie von Gilli bis Ratoble, so wie für die weitere Trace von Ratoble bis Steinbrück, in einer Länge von 6630 Klaftern, abgeordnete Angebote überreicht werden können. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in Folgendem:

	1. Abtheilung von Gilli bis Ratoble.		2. Abtheilung von Ratoble bis Steinbrück.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
a) für die Erdbewegung und Felsensprengung	259,290	53	280,731	3
b) für Stütz-, Parapet-, Graben- und Wandmauern	156,892	18	352,477	9
c) für Brücken und Durchlässe	225,586	33	66,873	25
d) für die Errichtung von Fangdämmen und das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken-Stützmauern und Durchlässe	6,200	—	—	—
e) für Leistungen zur Erhaltung der bestehenden Communicationen	6,528	50	1,422	14
f) für die Flußregulirungs- und Uferschutzbauten	13,567	3	4,876	—
g) für den Bau zweier Tunnels in Felsen, der eine 70° lang bei Modritsch, zwischen Stat. Nr. 149b und 151a; der andere 40° lang am Ende der Strecke zu Steinbrück, zwischen St. Nr. 258 — 259 sammt Facaden	—	—	71,281	14
h) für Befäumung der Bahnböschungen	334	58	151	24
i) für Holzausrodungen	627	45	558	14
k) für Abbrechung oder Eindeckung von Gebäuden	1,950	—	2,570	—
Zusammen	670,978	20	780,940	43

und im Ganzen für beide obigen Bauabtheilungen zusammen, nämlich für den gesammten Unterbau von Gilli bis Steinbrück

1,451,919 fl. 3 fr. C. M.

(3. Amts-Bl. Nr. 11. v. 25. Jän. 1845.)

vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine, diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuration, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den S. S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotsteller bleibt rückfichtlich seines Anbotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich, die Verpflichtung des Aerar aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. — 6. Die überreichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entseigt, und hiervon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aerar darstellt, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die erforderliche Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Anbotes wird der Ersther davon unverzüglich verständiget, und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. — Den übrigen Dfferenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten rückfichtlich ihrer Anbote enthoben. Das von dem Ersther des Baues erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist jedoch demselben gestattet, die Caution auch auf eine andere gesetzliche Weise zu leisten. — 8. Wenn der Ersther des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht dem Aerar frei, an dem erlegten Badium rückfichtlich des Unterbaues einen Betrag von 5000 fl. C. M. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufuchende Mäßigung verzichte. — Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das

Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die vom Rechnungsdepartement der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten ist der Termin bis Ende Mai 1846 festgesetzt. — 10. In dem Falle, daß der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufuchenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden Paragraphen bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. — Außerdem steht es der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die vom Rechnungs-Departement der General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Behufe wird die, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Weise verabfolgt: Sobald der Bauunternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zweidrittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und so fort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-

Die Kosten für die beiden Tunnels sammt Facaden werden mittelst einer Pauschal-Summe in dem oben aufgeführten Betrage von 71,281 fl. 14 kr. C. M. über vorläufigen Abschlag des Percenten-Nachlasses vergütet. — Bei diesen Bauherstellungen kann eine Aenderung der Pauschalsumme nur in dem dreifachen Falle eintreten, wenn entweder die Tunnellänge abgeändert, oder eine Modification in der Bauart angeordnet würde, oder ein solches Gestein zu Tage käme, welches die Einwölbung der Tunnels unentbehrlich machen würde. — In diesen Fällen wird eine Ausgleichung und zwar in dem ersten Falle nach Verhältniß der wirklichen Länge und der Pauschalsumme, in den letzteren Fällen aber nach den Einheitspreisen der Preistabelle, jedoch nur bezüglich jener Theile, welche in ihrer Anlage einer Modification unterlagen, Statt finden. Auch das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern und die Errichtung von Fangdämmen wird durch die nach dem genehmigten Projecte entfallende Pauschalsumme von 6200 fl. nach Abzug des Percenten-Nachlasses vergütet. — Ferner wird festgesetzt, daß das cubische Maß des Mauerwerks sowohl für die Stütz- und Wandmauern als auch für die Brücken und Durchlässe, so wie für die Fundirungsarbeiten, mit Ausnahme des Wasserschöpfens, nach den wirklichen Ergebnissen der Bauführung zu berechnen und auf Grundlage der Einheitspreise nach geschehenem Prozentenabzuge zu vergüten ist, und daß bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectlinie ausgeführt werden, die in den betreffenden Ueberschlägen hiesfür ausgemittelten Ansätze in Allem und Jedem selbst dann beizubehalten sind, wenn, ohne die Richtung der Linie zu ändern, die Niveauhöhe abgeändert würde, in welchem lehrerem Falle nur das cubische Maß der Erd- und Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf Grundlage der für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. Diesem gemäß wird also in einem solchen Falle eine neue Erhebung der Erdkategorien und der Verführungsdistanzen nur in jenen Strecken in Anwendung zu kommen haben, welche erst bei der Aussteckung behufs der Bauausführung einer Abänderung der Trasse unterliegen sollten. Diese Kategorieerhebungen werden nach den Grundsätzen, die in den Paragraphen 6 und 7 der Baubeschreibung und besondern Baubedingnisse angegeben erscheinen, sogleich bei der Aussteckung vorgenommen werden. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei

der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis 15. Februar 1845, Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt und von Außen mit der Aufschrift, „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Gilli bis Steinbrück oder von Gilli bis Ratoble, oder von Ratoble bis Steinbrück in Steyermark“ versehen seyn, je nachdem das Offert auf die obige ganze Unterbaustrecke gerichtet ist, oder nur die eine oder die andere der genannten beiden Unterabtheilungen zum Gegenstande hat. — Das Offert hat zu enthalten: a) Den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, für die Herstellung der betreffenden Unterbaustrecke, welche übernommen werden will, und aller jener dazu gehörigen Bauführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschalsummen hintangegeben werden. — b) Den Percentennachlaß von den Pauschalbeträgen für das Wasserschöpfen bei den Fundirungsarbeiten und die Errichtung von Fangdämmen und für die Tunnelbauten. — c) Den Percentennachlaß von den Einheitspreisen, wenn letztere bei den Tunnelarbeiten in Anwendung kommen sollten; — d) der Percentennachlaß muß in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt werden. — e) Der Anbotsteller muß im Offerte ausdrücklich erklären, daß er die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden und mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünctlich erfüllen wolle. — f) Derjenige Anbotsteller, welcher nicht schon Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahn ist, oder sich bei früheren Bauwerksteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, soll auf glaubwürdige Art darthun, was für Bauten er bereits ausgeführt hat und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen; — endlich g) soll der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen eigenhändig beisetzen, wie auch seinen Stand und Wohnort unter Beifügung des Datums angeben. — 4. Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Camerals-Zahlamtes zu Wien oder eines Provinzial-Zahlamtes beigefügt seyn, daß der Dfferent das fünfpercentige Vadium von den oben angegebenen Ueberschlags-Summen im Baren oder in haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage